

## Amtlicher Teil

**Nr. 952** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Bezirksförster/Bezirksförsterin bei der Bezirksforstinspektion Osttirol

**Nr. 953** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 954** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 955** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 956** Stellenausschreibung, Besetzung des Primariats für Kinder- und Jugendheilkunde am a. ö. Krankenhaus St. Vinzenz in Zams

**Nr. 957** Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2010 über einen Schulversuch zur Erprobung einer Unterrichtszeitregelung im Schuljahr 2010/2011

**Nr. 958** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einbeziehung eines Grundstückes in bzw. die Ausscheidung eines Grundstückes aus dem Baulandumlegungsverfahren „Elis“ in der Gemeinde See

**Nr. 959** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über eine Schulfreierklärung an der Volksschule Wald/Gemeinde Arzl i. P.

**Nr. 960** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 961** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

**Nr. 962** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

**Nr. 963** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt

**Nr. 964** Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2010

**Nr. 965** Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2011

**Nr. 966** Aufruf zum Wettbewerb: Korrosionsschutzarbeiten an 110 kV- und 220 kV-Stahlgittermasten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**Nr. 967** Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von Balgenzählern und Druckreglern für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

**Nr. 968** Aufruf zum Wettbewerb: Generalunternehmerleistungen für die Errichtung eines Fernwärmeverbundsystems für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Nr. 952 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2010/64

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle

#### als Bezirksförster/Bezirksförsterin

Bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Bezirksforstinspektion Osttirol, ist die Planstelle eines Bezirksförsters/einer Bezirksförsterin der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B/b (Technisch/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung) mit 1. Februar 2011 zu besetzen.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- erfolgreicher Abschluss der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft,
- Staatsprüfung für den Förster-/Försterinnendienst ist von Vorteil,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement,
- Eignung zur Führung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie Fähigkeit zur Kommunikation, Koordination und Teamarbeit innerhalb und außerhalb des Forstdienstes,
- initiative und für alle Beteiligten positive und ergebnisorientierte Arbeitsweise,
- vertiefte EDV-Kenntnisse u. a. Word, Excel, Powerpoint, Access,
- Führerschein der Gruppe B.

Kompetenzen in der Beratungsarbeit und Konfliktregelung sowie Kenntnisse in der Anwendung von Datenbanken und GIS und die Ausbildung in Waldpädagogik sind sehr erwünscht.

Bewerbungen sind bis spätestens 17. Dezember 2010 an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zu richten, woraufhin die Einladung zu einem Hearing ergehen wird.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 2. Dezember 2010

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 953 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle

#### als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Universitätsklinik für Urologie gelangt frühestens ab 31. Jänner 2011, befristet bis 31. August 2011, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

**Anforderungen:** urologische Vorkenntnisse sind erwünscht.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Dezember 2010 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte** sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha M.Sc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: [gabriele.forster@tilak.at](mailto:gabriele.forster@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000693; **Vakanz:** 30001340.  
Innsbruck, 1. Dezember 2010

Nr. 954 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung I

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivmedizin gelangt frühestens ab 3. Jänner 2011, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. Dezember 2010, 12 Uhr, in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte:** Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: [peter.meyer@tilak.at](mailto:peter.meyer@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000694; **Vakanz:** 30012903.  
Innsbruck, 1. Dezember 2010

Nr. 955 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung IVa

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Karenzstelle)

Am Zentralinstitut für Bluttransfusion und Immunologische Abteilung gelangt frühestens ab 3. Jänner 2011, befristet bis 31. März 2011, eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Sonderfach Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

**Voraussetzung:** abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Bewerber/innen mit Interesse an Laboranalytik und Transfusionsmedizin werden bevorzugt.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Dezember 2010 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

**Auskünfte:** Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: [christian.lindner@tilak.at](mailto:christian.lindner@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000695; **Vakanz:** 30006236.  
Innsbruck, 3. Dezember 2010

Nr. 956 • Krankenhaus St. Vinzenz Zams Betriebs GmbH

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung des Primariats der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde

Am a. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams/Tirol, gelangt mit Wirksamkeit Jänner 2011 das Primariat der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde zur Neubesetzung.

Die Bestellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre.

Das Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern des Heiligen Vinzenz von Paul versorgt als erweitertes Standardkrankenhaus die Bezirke Landeck und Imst im Tiroler Oberinntal und führt elf Abteilungen bzw. Institute mit insgesamt 330 Betten sowie den zugehörigen Ambulanzen.

Die Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde mit derzeit 18 Betten ist als allgemein pädiatrische Abteilung zur Basisversorgung ausgelegt, für die pädiatrische Notfallversorgung ist eine Kinderambulanz eingerichtet.

#### Anstellungserfordernisse:

- umfassende Kenntnisse in allen Bereichen der Kinder- und Jugendheilkunde,
- neben der fachlichen Qualifikation ist menschliches Auftreten und patientenorientiertes und kindgerechtes Handeln von größter Bedeutung,
- Führungskompetenz und organisatorische Fähigkeiten werden ebenso vorausgesetzt wie
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im niedergelassenen Bereich,
- wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein wird erwartet, wie auch
- besondere soziale Kompetenz und Grundkonsens mit dem christlich orientierten Leitbild des Krankenhauses.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden eingeladen, ihre schriftliche Bewerbung unter Beilegung der folgenden Unterlagen bis spätestens 31. Jänner 2011 an das a. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, z. Hd. Geschäftsführung, 6511 Zams, Sanatoriumstraße 43, zu richten: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Promotionsurkunde, österreichische Facharztanerkennung, alle Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse ab Promotion, Verzeichnis der verfassten (mitverfassten) wissenschaftlichen Arbeiten, polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), amtsärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), zwei Lichtbilder.

Zams, 3. Dezember 2010

Nr. 957 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Bildung

**VERORDNUNG**  
**der Landesregierung vom 30. November 2010**  
**über einen Schulversuch zur Erprobung einer**  
**Unterrichtszeitregelung im Schuljahr 2010/2011**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 114 des TSchOG 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2008, wird nach Anhören des Landesschulrates verordnet:

In den Räumlichkeiten der Evangelischen Superintendentur, Rennweg 13, 6020 Innsbruck, wird im Schuljahr 2010/2011 jeweils an einem Samstag im Monat der evangelische Religionsunterricht für Kinder der Volksschule Sieglanger, Innsbruck, und der Hauptschulen Dr. Fritz Prior, Müllerstraße, Hötting, Reichenau, O-Dorf (Innsbruck), Völs und Dr. Posch in Hall sowie der Praxisschulen der Pädagogischen Hochschule Tirol (Volks- und Hauptschule) erteilt.

*Der Landeshauptmann: Platter*  
*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 958 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-4-623/2-15

**VERORDNUNG**  
**über die Einbeziehung eines Grundstückes**  
**und die Ausscheidung eines Grundstückes**  
**in das bzw. aus dem Baulandumlegungsverfahren**  
**„Elis“ in der Gemeinde See**

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz bezieht gemäß § 76 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, nachträglich das Grundstück .29/2 in EZ 408 in das Baulandumlegungsverfahren „Elis“ in der Gemeinde See, GB 84012, Bezirksgericht Landeck, ein.

Das irrtümlich eingeleitete Grundstück .29/1 wird gemäß § 76 Abs. 1 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, aus dem Baulandumlegungsverfahren „Elis“ in der Gemeinde See, GB 84012, Bezirksgericht Landeck, ausgeschieden.

Im Sinn der Bestimmungen des § 73 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, 6010 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9) geltend gemacht werden können.

Innsbruck, 30. November 2010  
*Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler*

Nr. 959 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 1c-97/2010-11

**VERORDNUNG**  
**über eine Schulfreierklärung**

Gemäß § 110 Abs. 5 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1999, wird an der Volksschule Wald/Gemeinde Arzl i. P. der 31. Jänner 2011 („Wilde Fasnacht“) für schulfrei erklärt.

Imst, 26. November 2010  
*Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner*

Nr. 960 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/460-2010

**VERORDNUNG**  
**des Amtes der Landesregierung**  
**über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:**

„Reine Fellsache“  
 (Constantin Film Holding GmbH., 2.500 Laufmeter);  
 „Otto's Eleven“ (Warner Bros., 2.518 Laufmeter);  
 „Cyrus – Meine Freundin, ihr Sohn und ich“  
 (Centfox Film GmbH., 2.503 Laufmeter);

**frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:**

„Fair Game“  
 (Constantin Film Holding GmbH., 2.973 Laufmeter);

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**

„Kottan ermittelt – Rien ne va plus“  
 (ThimFilm GmbH., 3.146 Laufmeter).

Innsbruck, 29. November 2010  
*Für das Amt der Landesregierung: Scheiring*

Nr. 961 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/469-2010

**KUNDMACHUNG**  
**des Amtes der Landesregierung**  
**über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 29. November 2010 wird gemäß § 2 Abs. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

**mit „besonders wertvoll“:**

„Ich sehe den Mann meiner Träume“  
 (Filmladen, 2.685 Laufmeter).

Innsbruck, 30. November 2010  
*Für das Amt der Landesregierung: Scheiring*

Nr. 962 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/263

**KUNDMACHUNG**  
**über die Ausschreibung**  
**der Prüfung der Grundqualifikation**  
**im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **15. März 2011** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **31. Jänner 2011** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 1. Dezember 2010

Für den Landeshauptmann: *Stadlwieser*

Nr. 963 • Stadt Innsbruck • Magistratsabteilung II •  
Zl. II-BGV-04609e/2010

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, jährlich abzuhaltende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte wird für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt auf folgende Termine ausgeschrieben:

#### **Samstag, 26. März 2011**

(praktische Schießübung und Waffenhandhabung am Landeshauptschießstand in Innsbruck/Arzl, Eggenwaldweg 60)

#### **Montag, 4. April 2011 bis Mittwoch 6. April 2011,**

erforderlichenfalls auch am

#### **Donnerstag, den 7. April 2011**

(theoretische Prüfung in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a).

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck haben bzw. solche Personen, die in Tirol keinen Hauptwohnsitz haben, aber im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck die Jagd ausüben wollen.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft hervorgehen, bis spätestens

#### **Montag, den 28. Februar 2011,**

beim Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, einzubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfanges des Prüfungsstoffes für die theoretische Prüfung wird auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, hinsichtlich der Durchführung der praktischen Schießübung auf Abs. 3 leg. cit. verwiesen.

Innsbruck, 14. Dezember 2009

Für die Bürgermeisterin:

*Mag. Schnegg-Seeber*

Nr. 964 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/461

### VERLAUTBARUNG

#### Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2010

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 2010 mit € 1,90 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Dezember 2010

Für den Landeshauptmann: *Dr. Kössler*

Nr. 965 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2010/52-6

### VERLAUTBARUNG

#### der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2011

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 22. November 2010 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

#### Abschnitt I

#### § 1

#### Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kom-

menden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(8) Ist ein verwaltungsstrafrechtlicher Kammer-Geschäftsfall sowohl der Gruppe 11 als auch der Gruppe 12 zuzuordnen, so ist er der Kammer 7 allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(9) Geschäftsfälle nach §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

## § 2

### Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereiten, abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

## § 3

### Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9a, § 10, § 11 lit. a und f sowie § 12a lit. a, b, c und l erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten.

(2) Kammer-Geschäftsfälle sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Nichtraucherschutz nach § 12b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammer in der angeführten Reihenfolge den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Umweltrecht nach § 11 sind die verwaltungsstrafrechtlichen Kammer-Geschäftsfälle dem Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher sowie bei den Mitgliedern Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahle jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mit-

glied Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahle bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 4 multipliziert.

(4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Berichterstatter eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

## Abschnitt II

### § 4

#### Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Theresia Kantner
5. Mag. Bettina Weissgatterer
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Arzneimittelgesetz – AMG
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- l) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- m) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KaKuG
- n) Epidemiegesetz 1950
- o) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- p) Hebammengesetz – HebG
- q) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- r) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- s) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG
- t) Tiroler Krankenanstaltengesetz – Tir KAG
- u) Tuberkulosegesetz

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 5

**Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht**

1. Dr. Martina Strele
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

## § 6

**Gruppe Verkehrsrecht I**

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alfred Stöbich
3. Dr. Martina Strele
4. Dr. Franz Triendl
5. Mag. Christian Hengl
6. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inkl. Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

- f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen. Sind solche Geschäftsfälle einerseits in Kammerbesetzung und andererseits durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist der durch das Einzelmitglied zu entscheidende Geschäftsfall dem Kammervorsitzenden zuzuweisen.

## § 7a

**Gruppe Landwirtschaftsrecht**

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Mag. Barbara Glieber

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- b) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG

- c) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- d) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- e) Tierschutzgesetz – TSchG
- f) Tierseuchengesetz – TSG
- g) Tiroler Fischereigesetz 2002
- h) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- i) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- j) Weingesetz 2009

## § 7b

**Gruppe Grundverkehrsrecht**

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zuzuweisen.

Dem Mitglied Dr. Rudolf Rieser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 8

**Gruppe Sicherheitsrecht**

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Mag. Theresia Kantner
7. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Asylgesetz 2005 – AsylG 2005
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG  
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- i) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- j) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- k) Versammlungsgesetz 1953
- l) Waffengesetz 1996

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni und Mag. Theresia Kantner und Dr. Rudolf Rieser ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 9a

**Gruppe Beschwerdesachen**

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

#### § 9b

##### **Gruppe Fremdenwesen**

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
3. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler Luchner
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuzuweisen.

#### § 10

##### **Gruppe Vergaberecht**

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

#### § 11

##### **Gruppe Umweltrecht**

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- f) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Umweltinformationsgesetz – UIG
- l) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

#### § 12a

##### **Gruppe Anlagenrecht**

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Feuerpolizeiordnung 2008
- k) Tiroler Waldordnung
- l) Wasserrechtsgesetz 1959

#### § 12b

##### **Gruppe Nichtraucherschutz**

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Christoph Lehne
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Christian Hengl
5. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
6. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tabakgesetz zuzuweisen.

#### § 13

##### **Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen**

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Alois Huber
6. Dr. Alfred Stöbich
7. Dr. Martina Strele
8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
9. Dr. Volker-Georg Wurdinger
10. Dr. Monica Voppichler-Thöni
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Mag. Theresia Kantner
13. Mag. Bettina Weissgatterer
14. Dr. Sigmund Rosenkranz
15. Dr. Franz Triendl
16. Mag. Barbara Glieber
17. Dr. Rudolf Rieser
18. Dr. Ines Kroker
19. Mag. Christian Hengl
20. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
21. Mag. Gerold Dünser
22. Dr. Christian Visintiner

#### § 14

##### **Kammern**

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, ent-

scheidet der Unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

**a) Gruppe Berufsrecht  
nach § 4 sowie Verkehrsrecht II  
und allgemeine Rechtssachen nach § 13:**

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Klaus Dollenz  
Weitere Mitglieder: Dr. Alois Huber  
Mag. Bettina Weissgatterer

**b) Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b  
sowie Beschwerdesachen nach § 9a  
und Fremdenwesen nach § 9b:**

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Rudolf Rieser  
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele  
Dr. Christian Visintiner

**c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6  
und Sicherheitsrecht nach § 8:**

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich  
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele  
Mag. Christian Hengl

**d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:**

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger  
Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer  
Dr. Sigmund Rosenkranz

**e) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a  
und Grundverkehrsrecht nach § 7b:**

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Christian Visintiner

**f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen  
verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle),  
Anlagenrecht nach § 12a und Nicht-  
raucherschutz nach § 12b:**

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz Triendl  
Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert Peinstingl  
Mag. Geold Dünser

**g) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5 und  
Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativ-  
rechtliche Geschäftsfälle) sowie Geschäftsfälle nach  
dem Tiroler Grundversorgungsgesetz:**

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner  
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Lehne  
Mag. Gerold Dünser

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

**Vertretung in Einzelsachen**

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf

diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 16

**Vertretung in Kammersachen**

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder  
a) für den Vorsitzenden  
b) für die weiteren Mitglieder  
a) Dr. Sigmund Rosenkranz  
b) Dr. Ines Kroker  
Mag. Theresia Kantner

Kammer 2:

Ersatzmitglieder  
a) für den Vorsitzenden  
b) für die weiteren Mitglieder  
a) Dr. Sigmund Rosenkranz  
b) Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Albin Larcher

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden  
 b) für die weiteren Mitglieder  
 a) Dr. Franz Triendl  
 b) Dr. Christian Visintainer  
 Dr. Albin Larcher

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden  
 b) für die weiteren Mitglieder  
 a) Dr. Christoph Lehne  
 b) Dr. Christoph Purtscher  
 Dr. Alois Huber

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden  
 b) für die weiteren Mitglieder  
 a) Dr. Rudolf Rieser  
 b) Dr. Martina Strele  
 Dr. Albin Larcher

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden  
 b) für die weiteren Mitglieder  
 a) Dr. Christoph Lehne  
 b) Mag. Barbara Glieder  
 Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden  
 b) für die weiteren Mitglieder  
 a) Dr. Franz Triendl  
 b) Dr. Alexander Hohenhorst  
 Mag. Ing. Herbert Peinstingl

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

#### § 17

##### Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

#### § 18

##### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

#### § 19

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder

dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 9. September 2010  
 Der Vorsitzende des Unabhängigen  
 Verwaltungssenates in Tirol:  
 Dr. Christoph Purtscher

Nr. 966 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

#### AUFRUF ZUM WETTBEWERB Korrosionsschutzarbeiten

**Auftraggeber:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TIWAG-Netz AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Beschreibung:** Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an 110 kV- und 220 kV-Stahlgittermasten einschließlich Sanierung von Mastsockeln im Raum Nordtirol;

Abschnitt 1 – 110 kV-Leitung Kirchbichl–Kufstein  
 (ca. 3.450 m<sup>2</sup>),

Abschnitt 2 – 220 kV-Leitung Strass–Kirchbichl  
 (ca. 13.000 m<sup>2</sup>).

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb (Tag der Absendung an das EU-Amtsblatt ist der 2. Dezember 2010).

**Ausführungszeitraum:** KW 14 bis KW 42/2011.

**Teilnahmebedingungen:** Nach Meldung zur Teilnahme am Wettbewerb werden den Bewerbern die Teilnahmeunterlagen zugesandt.

**Eingang der Teilnahmeanträge:** spätestens Mittwoch, den 22. Dezember 2010, 16 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle.

**Informationen/Anforderung:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-21677, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at)

Innsbruck, 2. Dezember 2010

Nr. 967 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

#### AUFRUF ZUM WETTBEWERB Balgengaszähler und Druckregler

**Auftraggeber:** TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Gegenstand/Leistungsumfang/Verfahren:** Rahmenvertrag über die Lieferung von ca. 2.300 Balgengaszählern G 2,5 bis G 40 pro Jahr mit den entsprechenden Druckreglern und Zubehörteilen. Die Abwicklung erfolgt im Verhandlungsverfahren.

**Ausführungs-/Lieferzeitraum:** März 2011 bis Februar 2012 mit Option auf weitere zwölf Monate.

**Abgabe der Bewerbungen:** schriftlich, bis spätestens Mittwoch, den 22. Dezember 2010, bei o. a. Adresse.

**Teilnahmebedingungen:** Bewerber müssen

- den Nachweis der Befugnis (Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister),
- eine eidesstattliche Erklärung, dass keiner der Ausschlussgründe nach § 229 Abs. 1 BVerG 2006 vorliegt, sowie
- Referenzen über vergleichbare Aufträge (maximal drei in den letzten drei Jahren)

zwingend bis zum Abgabetermin der Bewerbung einreichen.

**Versendung der Ausschreibungsunterlagen:** an alle geeigneten Bewerber nach Übermittlung der Bewerbungsunterlagen. Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

**Angebotsabgabe:** bis spätestens Mittwoch, den 19. Jänner 2011, 12 Uhr, bei o. a. Adresse.

**Informationen/Anforderung:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-21677, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at)

Innsbruck, 3. Dezember 2010

Nr. 968 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

#### AUFRUF ZUM WETTBEWERB

##### Generalunternehmerleistungen für die Errichtung eines Fernwärmeverbundsystems der TIGAS

**Auftraggeber:** TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Gegenstand/Leistungsumfang:** Zwischen Wattens und Innsbruck errichtet die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH ein Fernwärmeverbundsystem/-netz zum Transport thermischer Energie. Die Realisierung ist in mehreren Teilabschnitten vorgesehen. Für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen werden Generalunternehmer (GU) gesucht, die das Fernwärmeverbundsystem im jeweiligen Teilabschnitt – Hauptleitung (gesamt ca. 18 km) und/oder eines Verteilnetzes mit Übergabestationen (gesamt ca. 4 km) – auf Basis der von einem Ingenieurbüro zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnisse anbieten und bei Beauftragung die Realisierung bis hin zur betriebsfertigen Übergabe an den Auftraggeber erbringen.

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb (Tag der Absendung an das EU-Amtsblatt ist der 3. Dezember 2010).

**Ausführungs-/Lieferzeitraum:** März 2011 bis August 2012.

**Teilnahmebedingungen:** Nach Meldung zur Teilnahme am Wettbewerb werden den Bewerbern die Teilnahmeunterlagen zugesandt (siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt).

Spätest möglicher Termin für die Anforderung der Teilnahmeunterlagen ist der 23. Dezember 2010, 12 Uhr.

**Eingang der Teilnahmeanträge:** bis spätestens Mittwoch, den 12. Jänner 2011, 12 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle.

**Informationen/Anforderung:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at)

Innsbruck, 3. Dezember 2010

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 23,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck